

seiner Hilfsmittel geboten war. Er habe erwogen, sagte der König in der Einleitung, daß er bei der allgemeinen Not nicht jedem einzelnen Hilfe bringen könne,

und daß es ebensowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, alles zu entfernen, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grundeigentums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Tätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Wert des Grundeigentums und den Kredit des Grundbesizers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Wert der Arbeit verringern.

Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nötig macht.

Indessen die in Erbuntertänigkeit schwachtenden Bauern bildeten doch die größte Masse der durch das Edikt Befreiten, und ihre Kräfte für den eigenen Wohlstand und für den Staat freizumachen, war die Hauptabsicht des Edictes. Mochte man auch der allgemeinen Tendenz gedenken und die auch andere Stände berührenden Bestimmungen erwägen, der Hauptgedanke blieb doch: welche Wirkung übt das Gesetz auf die Bauern und ihre bisherigen Grundherren? Und dann erschien als der schwierigste Punkt, als die Hauptnot der Herren immer sofort die Arbeiterfrage. Es ließ sich denken, daß man diese Schwierigkeit ganz oder größtenteils beseitigte, indem die Grundherren ihre Güter in Pachtungen aufteilten und als Rentner lebten oder nur ein Restgut bewirtschafteten oder eine andere Beschäftigung suchten. Aber einmal kann man mit Grund zweifeln, ob sich eine derartige Umwälzung in jenen Tagen in befriedigender Weise hätte durchführen lassen, und dann hätte der Staat den Stand der adligen Gutsbesitzer ganz oder teilweise verloren, und wer hätte damals zu solchem Zerstückwerk seine Hand bieten mögen?

Die Regierung, deren Mitglieder ja selbst zu den Grundherren gehörten oder doch zu den gesellschaftlichen Kreisen, in denen sie den Ton angaben, hatte das alles erwogen und sich von vornherein bemüht, den Grundherren jede mögliche Erleichterung zu gewähren. In der Versammlung der Landesrepräsentanten aber, die im Jahre 1811 als Vorläufer der damals vom Könige für das Land geplanten Repräsentation berufen war, und der auch das Edikt über die Regulierung der bäuerlichen Dienste vorgelegt wurde, rückten die Interessen der Grundherren vollends in den Vordergrund. Denn hier hatte der Grundadel ein altes beherrschendes Übergewicht und wußte es so stark geltend zu machen, daß die dem Adel schon von vornherein sehr günstige Vorlage Hardenbergs noch bedeutend zu seinem Vortheile umgestaltet wurde.